



Allgemeine Vertragsbedingungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten fur die zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten abgeschlossenen Anwaltsvertrage.
- (2) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten auch fur Anwaltsvertrage, die zukunftig zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten abgeschlossen werden, soweit darin nichts anderes vereinbart wird.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder erganzende Allgemeine Vertragsbedingungen von Mandanten werden auch bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil und finden nur Anwendung, wenn dies ausdrucklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Gegenstand der Rechtsdienstleistung

- (1) Der Rechtsanwalt schuldet dem Mandanten in der im Anwaltsvertrag bezeichneten Angelegenheit und in dem dort bestimmten Umfang Vertretung und/oder rechtliche Beratung am Mastab und auf der Grundlage des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Eine Vertretung und/oder Beratung am Mastab und auf der Grundlage des Steuerrechtes ist nicht geschuldet. Etwaige Auswirkungen einer zivilrechtlichen Gestaltung hat der Mandant auf eigene Veranlassung durch fachkundige Dritte (z.B. Fachanwalt fur Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprufer) zu prufen.
- (3) Eine Vertretung und/oder Beratung am Mastab und auf der Grundlage auslandischen Rechts ist nicht geschuldet. Sollte auslandisches Recht fur die vereinbarte Rechtsache Bedeutung erlangen, weist der Rechtsanwalt den Mandanten rechtzeitig darauf hin.

§ 3 Vergutung; Vorschuss; Rechnungen; Zahlung; Abtretung; Aufrechnung

- (1) Die Vergutung der vereinbarten Rechtsdienstleistung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergutungsgesetz (RVG), sofern nicht eine abweichende Regelung getroffen wurde oder wird.
- (2) Der Rechtsanwalt kann von dem Mandanten fur die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebuhren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern.
- (3) Der Rechtsanwalt hat neben dem vereinbarten Vergutungsanspruch Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (4) Alle Vergutungsanspruche des Rechtsanwalts werden mit Stellung der Rechnung fallig und sind sofort ohne Abzuge zahlbar.
- (5) Der Mandant tritt samtliche Anspruche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, die Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Hohe der Honorarforderung des Rechtsanwalts hiermit an diesen ab. Der Rechtsanwalt nimmt die Abtretung an.
- (6) Bestehen offene Vergutungsanspruche des Rechtsanwalts gegenuber dem Mandanten, so ist der Rechtsanwalt berechtigt, die Aufrechnung mit eingehenden Zahlungen aus demselben oder einem anderen zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten bestehenden Anwaltsvertragsverhaltnis zu erklaren. Der Rechtsanwalt erteilt dem Mandanten daruber eine Rechnung, in der die aufgerechneten Betrage ausgewiesen sind.

§ 4 Verschwiegenheit; Verwahrung von Geld

- (1) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit berechtigt und verpflichtet. Recht und Pflicht zur Verschwiegenheit bestehen nach Beendigung des Mandates fort.



- (2) Gehen fur den Mandanten Zahlungen ein, werden diese vom Rechtsanwalt treuhanderisch verwahrt. Der Rechtsanwalt zahlt diese – vorbehaltlich § 3 Abs. 6 – auf schriftliche Anforderung des Mandanten unverzuglich an die vom Mandanten benannte Stelle aus.

§ 5 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Mandanten

- (1) Der Mandant wird den Rechtsanwalt uber alle zur Erbringung der vereinbarten Rechtsdienstleistung erforderlichen Tatsachen umfassend und wahrheitsgema informieren. Der Mandant verpflichtet sich insbesondere, dem Rechtsanwalt die zur vereinbarten Rechtsdienstleistung erforderlichen Unterlagen und Daten vollstandig und in geordneter Form zu ubermitteln.
- (2) Nachfragen des Rechtsanwalts und insbesondere Aufforderungen des Rechtsanwalts zur Stellungnahme zu eingegangenen Schriftsatzen oder Schreiben wird der Mandant jeweils zeitnah unter Beachtung der Vorgaben von § 4 Abs. 1 bearbeiten und den Rechtsanwalt entsprechend informieren.
- (3) Werden dem Mandanten vom Rechtsanwalt Schreiben oder Schriftsatze seines Rechtsanwalts ubermittelt, so ist der Mandant verpflichtet, diese sorgfaltig zu prufen, ob sie vollstandig und wahrheitsgema sind. Sollten anderungen oder Erganzungen des Vortrags und insbesondere des Tatsachenvortrags erforderlich sein, wird der Mandant den Rechtsanwalt sogleich und unter Beachtung der Vorgaben des § 4 Abs. 1 informieren.
- (4) Wahrend der Dauer des Anwaltsvertrages wird der Mandant mit Gerichten, Behorden, der Gegenseite oder anderen Verfahrensbeteiligten nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt Kontakt aufnehmen.
- (5) Der Mandant wird den Rechtsanwalt uber langere Abwesenheiten und Nichterreichbarkeit wegen Urlaubs, Geschaftsfahrten, Krankenhausaufenthalt etc. rechtzeitig unterrichten und im Falle der anderung von Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Fax-Nummer etc. den Rechtsanwalt rechtzeitig unter Angabe der neuen jeweiligen Daten informieren. Die Information soll in Textform erfolgen.

§ 6 Datenerfassung; Datenspeicherung; Datenverarbeitung

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die ihm anvertrauten Daten des Mandanten im Rahmen des Anwaltsvertragsverhaltnisses und zur Erbringung der Rechtsdienstleistung mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 7 Kommunikation per Telefax und E-Mail

- (1) Die Mitteilung einer Telefaxverbindung durch den Mandanten beinhaltet die Zustimmung des Mandanten, dass (1.) vom Rechtsanwalt an diese Telefaxverbindung uneingeschrankt und ohne Ankundigung mandatsbezogene Informationen ubermittelt werden konnen, dass (2.) ausschlielich der Mandant oder von ihm beauftragte Personen Zugang zum Telefaxgerat haben und, dass (3.) die Eingange uber das Telefaxgerat vom Mandanten regelmaig mindestens werktaglich uberpruft werden.
- (2) Die Mitteilung einer E-Mail-Adresse durch den Mandanten beinhaltet die Zustimmung des Mandanten, dass (1.) vom Rechtsanwalt an diese E-Mail-Adresse uneingeschrankt und ohne Einsatz von Signaturverfahren oder Verschlusselungsverfahren mandatsbezogene Informationen ubermittelt werden konnen, dass (2.) ausschlielich der Mandant oder von ihm beauftragte Personen Zugang zum E-Mail-Eingang haben und, dass (3.) die Eingange uber E-Mail vom Mandanten regelmaig mindestens werktaglich uberpruft werden. Der Rechtsanwalt weist dabei darauf hin, dass per E-Mail zugegangene Schriftstucke nach Eingang ausgedruckt und geordnet einer Papier-Akte hinzugefugt werden sollten, soweit der Mandant nicht anderweitige Aktenverwaltungssysteme nutzt und die per E-Mail eingegangenen Schriftstucke darin aufnimmt und ordnet.



- (3) Der Mandant verpflichtet sich, den Rechtsanwalt darauf hinzuweisen, falls sich betreffend die in § 7 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 geregelten Modalitaten der bermittlung von E-Mails oder Telefaxschriftstucken Veranderungen ergeben.
- (4) Eine Verpflichtung des Rechtsanwalts zur bersendung von Schriftstucken an den Mandanten per Telefax oder per E-Mail besteht nicht.

§ 8 Beendigung des Anwaltsvertrages

- (1) Der Mandant kann – soweit nichts anderes vereinbart ist – den Anwaltsvertrag jederzeit kundigen.
- (2) Der Rechtsanwalt kann den Anwaltsvertrag jederzeit ordentlich mit einer Frist von zwei Wochen kundigen.
- (3) Der Rechtsanwalt kann den Anwaltsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch ohne Einhaltung einer Frist kundigen. Als wichtige Grunde gelten z.B.:
 - Aussichtslosigkeit der weiteren Rechtsverfolgung
 - Nichtzahlung von Vorschussen gem. § 9 RVG trotz Mahnung
 - Nachtragliches Bekanntwerden von Grunden des § 45 BRAO (Tatigkeitsverbote)

§ 9 Handakte der Rechtsanwalte – Aufbewahrung und Vernichtung

- (1) Handakten des Rechtsanwalts, bis auf die Kostenakte und etwaige Titel, werden nach Ablauf von funf Jahren nach Beendigung des Mandates vernichtet (§ 50 Abs. 2 S. 1 BRAO).
- (2) Die Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung der Handakte erlischt schon vor Beendigung des in § 7 Abs. 1 genannten Zeitraumes, wenn der Rechtsanwalt den Mandanten aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Mandant dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

§ 10 Hinweise

- (1) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass sich die nach dem Rechtsanwaltsvergutungsgesetz zu erhebenden Gebuhren nach dem Gegenstandswert richten, es sei denn es wurde eine Vergutungsvereinbarung getroffen.
- (2) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass bei arbeitsrechtlichen Angelegenheiten bei auergerichtlichen Sachverhalten und im arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz auch fur die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschadigung wegen Zeitversumnis und auf Erstattung der Kosten fur die Zuziehung eines/einer Prozessbevollmachtigten oder Beistands besteht. Eine Kostenerstattung der fur den Rechtsanwalt angefallenen Kosten erfolgt in diesen Fallen nicht. Auch in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann es zur Kostentragungspflicht trotz Obsiegens kommen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen lasst die Wirksamkeit der ubrigen Bestimmungen unberuhrt.

Die vorstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und ich bin damit einverstanden.

_____, den _____

Mandant

_____, den _____

Rechtsanwalt